

**Vereinbarung
zu den Arbeits- und Weiterbildungsbedingungen
der Assistenz- und Oberärzte des Spitals Wallis
(GNW)**

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Artikel 1 – Anwendungsbereich	3
	Artikel 2 – Anstellung.....	3
	Artikel 3 – Anstellungsbedingungen und Berufsausübungsbewilligung.....	3
	Artikel 4 – Anstellungsvertrag.....	4
II	Rechte und Pflichten der Assistenzärzte	5
	Artikel 5 – Funktionen.....	5
	Artikel 6 – Berufsgeheimnis.....	5
	Artikel 7 – Weiterbildung, Fortbildung und Evaluation.....	5
	Artikel 8 – Arbeitsorganisation.....	6
	Artikel 9 – Verantwortlichkeit.....	6
	Artikel 10 – Offizieller Urlaub	6
	Artikel 11 – Sonderurlaub.....	7
	Artikel 12 – Ferien	7
	Artikel 13 – Arbeitszeit.....	8
	Artikel 14 – Überstunden.....	9
III	Entlöhnung.....	10
	Artikel 15 – Gehalt.....	10
	Artikel 16 – 13. Monatslohn.....	10
	Artikel 17 – Entschädigung bei Militärdienst	10
IV	Sozialleistungen und Versicherungen	11
	Artikel 18 – Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung	11
	Artikel 19 – Arztzeugnis bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft.....	11
	Artikel 20 – Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit, Mutterschaft und Adoption	12
	Artikel 21 – Sonderregelungen	13
	Artikel 22 – Mutterschafts-, Adoptions- und Vaterschaftsurlaub.....	13
	Artikel 23 – Änderung des Arbeitsverhältnisses nach der Niederkunft.....	14
	Artikel 24 – Haushaltszulage	14
	Artikel 25 – Kinderzulagen	14
	Artikel 26 – Berufliche Vorsorge	14
	Artikel 27 – Haftpflicht	14
V	Schlussbestimmungen	15
	Artikel 28 – Auflösung und Verschiedenes	15
	Artikel 29 – Paritätische Kommission des Spitalzentrums	15
	Artikel 30 – Paritätische Kommission des Spitals Wallis.....	15
	Artikel 31 – Inkraftsetzung.....	16

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Die vorliegende Vereinbarung gilt für sämtliche vom Spital Wallis angestellten Assistenzärzte, stellvertretenden Oberärzte und Oberärzte (nachstehend: Assistenzärzte). Sämtliche Berufsbezeichnungen umfassen immer sowohl das männliche als auch weibliche Geschlecht.

Als Assistenzarzt gilt ein sich in Ausbildung befindender Arzt, der sich unter Aufsicht der ihm übergeordneten stellvertretenden Oberärzte, Oberärzte und Kaderärzte des Spitals in erster Linie um die Patientenbetreuung kümmert.

Als stellvertretender Oberarzt gilt ein sich in Ausbildung befindender Arzt, der zusätzlich zu seinen Klinik- und Ausbildungsaufgaben unter der Verantwortung der ihm übergeordneten Kaderärzte mit der Beaufsichtigung von Assistenzärzten betraut werden kann.

Als Oberarzt gilt ein Arzt, der in der Disziplin, für die er angestellt ist, über einen Facharzt-Titel verfügt. Zusätzlich zu seinen Klinik- und Ausbildungsaufgaben kann er unter der Verantwortung der ihm übergeordneten Kaderärzte mit der Beaufsichtigung von Assistenzärzten betraut werden.

Die Assistenzärzte unterstehen sowohl dem eidgenössischen Arbeitsgesetz und dessen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsbestimmungen als auch den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung, die integrierenden Bestandteil des Einzelarbeitsvertrags bildet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts als ergänzendes Recht Anwendung.

Artikel 2 – Anstellung

Der Assistenzarzt wird von den für die Departements- oder Abteilungsleitung verantwortlichen Chefärzten oder den für die jeweilige Organisationseinheit/Station verantwortlichen Ärzten vorgeschlagen. Die Anstellung bedingt die Unterzeichnung eines Einzelarbeitsvertrags zwischen dem Assistenzarzt und der Direktion des Spitalzentrums.

Artikel 3 – Anstellungsbedingungen und Berufsausübungsbewilligung

- 3.1. Als Assistenzärzte können nur Personen angestellt werden, die im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms oder eines anderen Titels sind, die von den zuständigen Behörden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen als gleichwertig anerkannt werden. Die medizinische Tätigkeit des Assistenzarztes muss vorgängig gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bewilligt worden sein (Gesundheitsgesetz und entsprechende Verordnung). Die Gebühren für die Erlangung der Berufsausübungsbewilligung gehen vollständig zu Lasten des Spitalzentrums.
- 3.2. Es ist dem Assistenzarzt im Rahmen seiner Tätigkeit im Spital Wallis in jeglicher Form untersagt, Form Privatpatienten zu haben oder auf eigene Rechnung Beträge zu fakturieren oder abzurechnen.

Artikel 4 – Anstellungsvertrag

- 4.1 Der Assistenzarzt wird auf Grundlage eines schriftlichen privatrechtlichen und grundsätzlich befristeten Vertrags angestellt. Der Vertrag ist erneuer- bzw. verlängerbar, insbesondere in den unter Artikel 22.6 beschriebenen Fällen.
- 4.2 Assistenz- und Oberärzte können in Voll- oder Teilzeit angestellt werden.
- 4.3 Je nach spezifischen Anforderungen gewisser FMH-Weiterbildungsgänge kann dem Anstellungsvertrag ein spezifischer Weiterbildungsvertrag hinzugefügt werden, der zwischen der Weiterbildungsstätte des Spitals Wallis und dem Weiterbildungskandidaten abgeschlossen wird.

II Rechte und Pflichten der Assistenzärzte

Artikel 5 – Funktionen

Der Assistenzarzt hilft den ihm vorgesetzten Ärzten bei den klinischen Tätigkeiten sowie in der Forschung und im Unterricht. Er untersteht der Autorität, Kontrolle und Verantwortung der Departementschefs bzw. Abteilungs-Chefärzte, Chefärzte und Leitenden Ärzte (nachstehend: Kaderärzte) der Spitalzentren. Seine Tätigkeit ist in einem Pflichtenheft geregelt, das seinem Vertrag angehängt wird und integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Bei Fragen bezüglich der Arbeitsorganisation wendet sich der Assistenzarzt an einen Kaderarzt, der ihm von seinem Departement bzw. von seiner Abteilung, Organisationseinheit/Station als Ansprechperson zugeordnet wird (nachstehend: vorgesetzter Kaderarzt).

Artikel 6 – Berufsgeheimnis

Der Assistenzarzt ist verpflichtet, sowohl während des Arbeitsverhältnisses als auch nach dessen Auflösung das Berufsgeheimnis sowie die Bestimmungen in Bezug auf den Datenschutz strikte einzuhalten. Diese Verpflichtung umfasst alles, was die Patienten und deren Angehörigen betrifft. Die vom Assistenzarzt erstellten Dokumente sind Eigentum des Spitals Wallis. Sie können nur innerhalb des Spitals Wallis eingesehen werden, mit Ausnahme derjenigen Unterlagen, die nötig sind, um den Erhalt eines Titels der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (nachstehend: FMH) zu rechtfertigen.

Artikel 7 – Weiterbildung, Fortbildung und Evaluation

7.1. Der Assistenzarzt hat Anrecht auf eine Weiterbildung (Nachdiplomausbildung), die den Anforderungen der FMH und der verschiedenen fachärztlichen Gesellschaften genügen muss. Die Weiterbildung gilt als Arbeitszeit und umfasst sowohl theoretische als auch praktische Elemente.

Als theoretische Elemente gelten Kurse, die gemäss einem FMH-konformen Programm unter der Leitung oder Aufsicht von Kaderärzten durchgeführt werden. Die wöchentliche Dauer der theoretischen Weiterbildung muss den Anforderungen der FMH und der fachärztlichen Gesellschaften genügen, gestützt auf die Anerkennungskategorie der Weiterbildungsstätte. Wenn die entsprechende Weiterbildung nicht innerhalb der Weiterbildungsstätte angeboten wird, kann der Assistenzarzt auch Kurse besuchen, die innerhalb des Spitalzentrums bzw. des Spitals Wallis oder in anderen Einrichtungen durchgeführt werden.

Die praktische Weiterbildung muss in die klinischen Tätigkeiten des Arztes integriert werden und es ihm erlauben, die für seine künftige berufliche Tätigkeit nötigen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.

Die Ziele der theoretischen und praktischen Weiterbildung müssen im Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätte gemäss den Anforderungen der FMH definiert sein. Der Assistenzarzt muss den Weiterbildungsplan spätestens bei

Diensteintritt zusammen mit dem für die Weiterbildung verantwortlichen Arzt besprechen. An strukturierten Evaluationsgesprächen, die mindestens alle 6 Monate stattfinden, wird die Erreichung der Weiterbildungsziele überprüft.

Der Assistenzarzt nimmt seinerseits die von der FMH geforderte Bewertung der Weiterbildung vor, und zwar frei und anonym.

- 7.2 Ist der Assistenzarzt bereits im Besitze eines eidgenössischen Facharzttitels, hat er das Anrecht, die zum Erhalt dieses Titels nötige Fortbildung zu absolvieren, dies gemäss den Anforderungen seiner fachärztlichen Gesellschaft und der FMH.
- 7.3 Jeder Assistenzarzt mit einer Vollzeitätigkeit hat Anrecht auf fünf ganze oder zehn halbe Absenztage pro Jahr, um an externen Kursen oder an Kongressen teilzunehmen. Diese Absenztage müssen vom vorgesetzten Kaderarzt genehmigt werden.
- 7.4 Das Spitalzentrum beteiligt sich an der Bildung des Assistenzarztes mit jährlich maximal CHF 1'500.- (tausendfünfhundert).
- 7.5 Das Spitalzentrum stellt dem Assistenzarzt für Bildungszwecke die medizinischen Informationsmittel gemäss Anforderungen der FMH zur Verfügung.
- 7.6 Zusätzlich zu den unter Absatz 7.1 erwähnten Gesprächen kann der Assistenzarzt jederzeit ein dienstliches Gespräch mit dem Departementschef bzw. Abteilungs-Chefarzt oder verantwortlichen Arzt der Organisationseinheit/Station verlangen.

Artikel 8 – Arbeitsorganisation

Der vorgesetzte Kaderarzt ist für die allgemeine Arbeitsorganisation verantwortlich, insbesondere für den Arbeitsplan und die Arbeitszeiten gemäss Pflichtenheft im Einklang mit Artikel 13 und 14 der vorliegenden Vereinbarung. Im Streitfalle kann jede Partei an die paritätische Kommission des Spitalzentrums gelangen.

Artikel 9 – Verantwortlichkeit

Der Assistenzarzt führt seine Tätigkeit unter der Verantwortung der Kaderärzte aus.

Artikel 10 – Offizieller Urlaub

Der Assistenzarzt hat pro Monat Anrecht auf acht Ruhetage, wovon mindestens zwei Sonntage. Ausserdem gelten folgende Feiertage als offizieller Urlaub: Neujahr, Josefstag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten. Der Assistenzarzt, der wegen Arbeit oder Ferien einen dieser offiziellen Urlaubstage nicht beziehen kann, hat Anspruch auf einen Kompensationsurlaub von gleicher Dauer. Dies gilt auch, wenn der Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

Artikel 11 – Sonderurlaub

- 11.1. In folgenden Fällen hat der Assistenzarzt Anrecht auf Sonderurlaub:
- bei ziviler oder kirchlicher Heirat (Eintragung der Partnerschaft): 5 Tage, wenn die Tätigkeit im Spital mindestens 1 Jahr gedauert hat, ansonsten 3 Tage;
 - bei der Geburt eines Kindes, auf Vorweisen eines entsprechenden amtlichen Dokuments: Vaterschaftsurlaub von 5 Tagen;
 - für die Betreuung eines kranken Kindes: Der Arbeitgeber muss den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin mit Familienpflichten während der zur Betreuung des kranken Kindes notwendigen Zeit, jedoch höchstens 3 Tage pro Kalenderjahr, beurlauben;
 - beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin oder des Kindes: 5 Tage;
 - beim Tod des Vaters, der Mutter oder des Enkelkindes: 3 Tage;
 - beim Tod des Bruders, der Schwester, der Schwiegermutter, des Schwiegervaters, des Schwagers, der Schwägerin, der Schwiegertochter oder des Schwiegersohns: 2 Tage;
 - beim Tod der Grossmutter, des Grossvaters: 1 Tag;
 - die jeweils notwendige Zeit für militärische Inspektion, Aushebung und Rückgabe von militärischem Material;
 - für Umzug: 1 Tag. Dieser wird im Einvernehmen mit dem vorgesetzten Kaderarzt festgelegt.
- 11.2 Bei anderen aussergewöhnlichen Umständen kann die Direktion des Spitalzentrums die dafür notwendige Zeit gewähren. Falls die oben erwähnten Abwesenheitstage mit anderen Urlaubs-, Ruhe- oder Ferientagen zusammenfallen, wird dafür keine Kompensation gewährt, mit Ausnahme des Urlaubs bei Heirat sowie Tod des Ehepartners, des Vaters, der Mutter oder des Kindes.

Gesuche für Sonderurlaub müssen via Departementschef bzw. Abteilungs-Chefarzt oder verantwortlichen Arzt der Organisationseinheit/Station an die Direktion des Spitalzentrums gerichtet werden. Der Urlaub wird zum Anlass des anspruchgebenden Ereignisses gewährt, mit Ausnahme der Heirat und der Geburt des Kindes.

Artikel 12 – Ferien

Der Assistenzarzt hat Anspruch auf 5 (fünf) Wochen Ferien pro Jahr. Vom Kalenderjahr an, in welchem der Assistenzarzt 40 Jahre alt wird, hat er Anspruch auf 6 (sechs) Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien werden im Einvernehmen mit dem vorgesetzten Kaderarzt festgelegt. Der Assistenzarzt darf seinen Ferienanspruch unter Vorbehalt von ausserordentlichen Fällen nicht von einem Anstellungsjahr auf das andere übertragen.

Der Ferienanspruch wird reduziert, wenn der Assistenzarzt infolge Militärdienst, Krankheit oder Unfall insgesamt mehr als 2 Monate abwesend ist. Der Ferienanspruch wird ab dem 2. vollen Abwesenheitsmonat für jeden weiteren vollen Monat der Abwesenheit um 1/12 gekürzt, inklusive 2. Abwesenheitsmonat.

Artikel 13 – Arbeitszeit

13.1. Wöchentliche Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 50 Stunden. Darin enthalten sind sowohl die klinische Tätigkeit als auch die Bildung (Fort- und Weiterbildung).

Die Arbeitszeit wird auf Grundlage der Präsenzzeit des Assistenzarztes am Arbeitsplatz berechnet, einschliesslich:

- obligatorische Fort- und Weiterbildung;
- vorgeschriebene Pausen;
- Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit;
- Zeit für die für den Fachbereich notwendige Forschungsarbeit.

Die Arbeitszeit, darin inbegriffen Bereitschafts- und Pikettdienst, wird gemäss den Bedürfnissen der Abteilung organisiert.

Die Arbeitszeit wird über ein einheitliches System erfasst. Für die monatliche Abrechnung verfügt jedes Spitalzentrum über einen eigenen Prozess, in welchen die Kaderärzte und die Personalabteilung eingebunden sind. Dieser Prozess muss von der paritätischen Kommission des Spitalzentrums genehmigt werden.

Ferienperioden werden in den Monatsabrechnungen berücksichtigt. Im Weiteren wird die Anzahl Ruhetage auf monatlicher Basis berechnet.

13.2. Bereitschaftsdienst

Beim Bereitschaftsdienst muss der Assistenzarzt am Arbeitsplatz bleiben.

13.3. Pikettdienst

Beim Pikettdienst hält sich der Assistenzarzt ausserhalb der normalen Arbeit bereit für allfällige Einsätze zur Behebung von Störungen, zur Hilfeleistung in Notsituationen, für Kontrollgänge oder für ähnliche Einsätze in Ausnahmesituationen. Der Assistenzarzt muss dazu nicht am Arbeitsplatz bleiben.

Die Interventionszeit im Rahmen des Pikettdienstes muss grundsätzlich mindestens 30 Minuten betragen. Unter Interventionszeit wird die Zeitspanne zwischen Einsatzaufruf und Eintreffen am Arbeitsort verstanden. Im Weiteren gelten die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung zum Arbeitsgesetz.

Als Arbeitszeit anerkannt und als solche entschädigt wird nur die Zeit des Einsatzes selbst sowie die Hin- und Rückreise zum/vom Arbeitsplatz. Der Pikettdienst kann nach der regulären Arbeitszeit stattfinden und gegebenenfalls die tägliche Ruhezeit unterbrechen. Wenn jedoch die tägliche Ruhezeit auf weniger als 4 aufeinanderfolgende Stunden reduziert wird, muss die Ruhezeit nach dem letzten Einsatz 11 Stunden betragen.

Der Assistenzarzt darf in einem Zeitraum von 4 Wochen grundsätzlich während höchstens 7 Tagen Pikettdienst leisten. Ausser in Ausnahmefällen darf der Assistenzarzt nach Beendigung des letzten Pikettdienstes während den zwei darauffolgenden Wochen zu keinem anderen Pikettdienst aufgeboten werden.

Kurzfristige Änderungen von Pikettplan und -zeiten sowie der sich daraus ergebenden Einsätze sind nur möglich, wenn der betreffende Assistenzarzt damit einverstanden ist und sich für das Spitalzentrum keine andere annehmbare Lösung findet.

Der zu einem Pikettdienst verpflichtete Assistenzarzt erhält eine Zulage von Fr. 4.-- pro Stunde, die jedoch nicht mit Nachtzulagen kumuliert werden kann. Bei einem effektiven Einsatz werden ihm die Fahrkosten gemäss den geltenden Tarifen zurückerstattet (Inkrafttreten der Zahlung der Pikettzulage: 1. Januar 2011).

13.4. Nachtarbeit

Der Assistenzarzt, der Abend- oder Nachtdienst leistet, erhält eine Zulage. Als Abendarbeit gilt die Arbeitszeit zwischen 20.00 und 23.00 Uhr und als Nachtarbeit diejenige zwischen 23.00 und 06.00 Uhr. Die Zulage für Abend- und Nachtarbeit von 20.00 bis 06.00 Uhr beträgt Fr. 5.- pro Stunde und kann nicht mit Pikettzulagen kumuliert werden. Sie wird ab 1. Juli 2011 ausbezahlt.

Der Assistenzarzt, der-Nachtarbeit leistet, hat Anrecht auf eine zusätzliche Zeitkompensation von 10% der Arbeitsdauer. Diese Ausgleichsruhezeit ist innerhalb eines Jahres zu gewähren.

Im Falle von Nachtarbeit ist eine Arbeitsdauer von 10 Stunden in einem Zeitraum von 12 Stunden erlaubt. Diese Dauer kann auf 12 Stunden erhöht werden, wenn sie 4 Stunden Ruhezeit enthält.

Artikel 14 – Überstunden

14.1. Überstunden sind nur möglich, wenn sie für den reibungslosen Ablauf in der Abteilung unumgänglich sind, eine Ausnahme darstellen und im Einverständnis des Assistenzarztes geleistet werden.

Als Überstunden gelten jene Arbeitsstunden, die der Assistenzarzt auf Anordnung der Kaderärzte über die Wochenarbeitszeit von 50 Stunden hinaus leistet.

14.2. Es dürfen nicht mehr als 140 Überstunden pro Kalenderjahr geleistet werden.

14.3. Überstunden sind innerhalb von 6 Monaten zu kompensieren. Mit Einverständnis des Assistenzarztes kann diese Frist auf 12 Monate verlängert werden.

14.4. Überstunden werden grundsätzlich in Zeit kompensiert, wobei 10 Überstunden einem freien Tag entsprechen. Ist eine Zeitkompensation nicht möglich, werden die Überstunden mit 125% des gemäss Absatz 14.5 errechneten Stundenansatzes entschädigt.

14.5. Der Stundenansatz berechnet sich aus dem monatlichen Bruttolohn geteilt durch 200.

III Entlöhnung

Artikel 15 – Gehalt

- 15.1. Das Gehalt des Assistenzarztes wird durch die Lohnskala des Spitals Wallis für die Assistenzärzte festgelegt und beinhaltet Entschädigungen für Sonntags- und Feiertagsarbeit. Die Lohnskala im Anhang wird jedes Jahr aktualisiert und bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung. Für die Berechnung des Gehalts werden berücksichtigt: die ausgewiesene und anerkannte medizinische Tätigkeit, die nach Erhalt des eidgenössischen Diploms oder eines als gleichwertig anerkannten Titels ausgeübt wird, sowie die während eines obligatorischen Militärdienstes in der Schweiz ausgeübte medizinische Tätigkeit bis maximal 4 Monate pro Jahr.
- 15.2. Für die im Ausland ausgeübte medizinische Tätigkeit werden die Erfahrungsanteile zwischen den Parteien festgelegt. Das Berufsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres. Das Berufsjahr wird angerechnet, wenn die medizinische Praxis nach Erhalt des Abschlussdiploms während des 1. Semesters des betreffenden Jahres beginnt. Im gegenteiligen Fall zählen die Berufsjahre ab dem folgenden 1. Januar.
- 15.3. Im Weiteren hat der Assistenzarzt Anrecht auf die Indexierung der Teuerung im selben Rahmen wie die übrigen Mitarbeiter des Betriebs. Diese erfolgt jedes Jahr per 1. Januar.

Artikel 16 – 13. Monatslohn

Der Lohn des Assistenzarztes wird auf Basis des Jahresgesamtlohns berechnet. Der 13. Monatslohn, der im Jahresgesamtlohn inbegriffen ist, wird in 2 Teilen bezahlt: der 1. Teil mit dem Juni-lohn und der 2. Teil mit dem Dezemberlohn. Diejenigen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe eines Jahres aufnehmen oder aufgeben, erhalten den 13. Monatslohn pro rata temporis.

Artikel 17 – Entschädigung bei Militärdienst

Im Falle der Absolvierung des obligatorischen schweizerischen Militärdienstes, des Zivildienstes, des Dienstes in einer Sanitätsformation des Schweizerischen Roten Kreuzes oder von nationalen oder kantonalen Kaderbildungskursen von Jugend+Sport wird das Gehalt wie folgt ausbezahlt:

- Wiederholungskurs: 100% des Gehalts;
- während Rekrutenschule oder gleicher Dauer wie Rekrutenschule (für Durchdiener) und während obligatorischem Beförderungsdienst (Korporal): 100% des Gehalts für Personen mit Familienlasten oder verheiratete Personen, 80% für andere Personen;
- andere Beförderungsdienste: 80% des Gehalts.

Im Falle von Zivildienst wird das Gehalt wie folgt ausbezahlt:

- während gleicher Dauer wie Rekrutenschule: 100% des Gehalts für Personen mit Familienlasten oder verheiratete Personen, 80% für andere Personen;
- während gleicher Dauer wie normaler obligatorischer Militärdienst (260 Tage einschliesslich Rekrutenschule): 100% des Gehalts, nach Ablauf dieser 260 Tage: 80% des Gehalts.

Die Leistungen der Ausgleichskassen für die Assistenzärzte in Zusammenhang mit dem Militärdienst werden bis zur Höhe des ausbezahlten Lohnes an das Spitalzentrum entrichtet. Der Assistenzarzt hat dafür zu sorgen, dass das Spitalzentrum (Administration – Personaldienst) so schnell wie möglich seine EO-Karte erhält.

IV Sozialleistungen und Versicherungen

Artikel 18 – Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung

- 18.1. Der Assistenzarzt ist gegen Berufs- und Nichtberufsunfall sowie gegen Berufskrankheit gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG) versichert. Im Sinne des UVG sind allerdings nur Mitarbeitende gegen Nichtberufsunfälle versichert, deren Wochenarbeitszeit mindestens 8 Stunden beträgt. Diese Versicherung deckt 80% des versicherten Lohns bis zu dem in Artikel 22 UVV vorgesehenen Höchstbetrag (Fr. 126'000.- seit dem 1. Januar 2008) ab dem 3. Tag nach dem Unfall. Dieser Anspruch erlischt, wenn die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt wird oder wenn eine Rente bezahlt wird.
- 18.2. Überdies hat das Spital Wallis eine UVG-Zusatzversicherung abgeschlossen. Diese umfasst einen Deckungszusatz in der Höhe von 10% des Lohns während maximal 720 Tagen. Für die gleiche Maximaldauer deckt sie auch 90% des Anteils des Lohns, der das UVG-Maximum übersteigt, wobei allerdings eine Obergrenze für den versicherten Lohn besteht.
- 18.3. Die Prämien für die obligatorische Berufsunfall- und Berufskrankheitsversicherung gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Die Prämien für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung sowie für die UVG-Zusatzversicherung gehen zu Lasten des Assistenzarztes.
- 18.4. Während der in Artikel 18.1 vorgesehenen Wartefrist entrichtet der Arbeitgeber den Lohn zu 100%. Unter diesem Vorbehalt wird der Anspruch auf den Lohn und die übrigen Leistungen bei Unfall ausschliesslich durch die anwendbaren Gesetzesbestimmungen (namentlich das UVG und dessen Ausführungsbestimmungen), die Bestimmungen des UVG-Zusatzversicherungsvertrags und die diesbezüglichen allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen geregelt. Die obgenannten Bestimmungen sind allein massgebend, was die Berechnung und den Betrag des versicherten Verdienstes, den Deckungsumfang und die versicherten Leistungen anbelangt. Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder eines Wechsels des Versicherers. Eine Kopie des UVG-Zusatzversicherungsvertrags sowie der allgemeinen und zusätzlichen Versicherungsbedingungen werden dem Assistenzarzt auf einfaches Gesuch hin ausgehändigt.
- 18.5. In sämtlichen durch die obligatorische und zusätzliche Unfallversicherung gedeckten Fällen ist der Arbeitgeber gemäss Artikel 324b Absatz 1 OR von allen übrigen Verpflichtungen befreit. In den übrigen Fällen ist ausschliesslich Artikel 324a Absatz 1 bis 3 OR anwendbar.

Artikel 19 – Arzzeugnis bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

- 19.1. Im Falle von Abwesenheit wegen Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft muss der Assistenzarzt/die Assistenzärztin unverzüglich den Verantwortlichen des Departements bzw. Abteilung, Organisationseinheit/Station, wo er/sie arbeitet, sowie den vorgesetzten Kaderarzt darüber informieren. Ab dem 3. Tag der Abwesenheit muss er/sie dem Kaderarzt unverzüglich ein Arzzeugnis vorlegen, das die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt.

Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger andauert, muss das Arztzeugnis jeden Monat erneuert werden.

- 19.2 Im Falle der Nichtbeachtung der ob genannten Vorschriften oder bei ungerechtfertigten Absenzen kann das Gehalt nach vorgängiger Anzeige gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen proportional gekürzt werden. Die Bestimmungen in Bezug auf die Entlassung wegen Verlassens der Arbeitsstelle bleiben vorbehalten.
- 19.3 Der Arbeitgeber kann zu jeder Zeit eine Untersuchung des Assistenzarztes durch den Vertrauensarzt der Versicherung oder den Personalarzt verlangen.

Artikel 20 – Erwerbsausfallversicherung bei Krankheit, Mutterschaft und Adoption

- 20.1 Das Spital Wallis schliesst eine kollektive Krankentaggeldversicherung gemäss KVG ab, die 80% des versicherten Verdienstes während 720 Abwesenheitstagen über einen Zeitraum von 900 Tagen unter Abzug einer Wartefrist von 30 Tagen deckt. Es gilt zu beachten, dass eine Obergrenze für den versicherten Verdienst besteht. Die Versicherungsprämien werden zu gleichen Teilen vom Assistenzarzt und vom Arbeitgeber bezahlt. Der Teil zu Lasten des Assistenzarztes wird vom Lohn abgezogen.
- 20.2 Überdies ist der Assistenzarzt bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung persönlich obligatorisch für den zwischen 80% und 90% liegenden Teil seines versicherten Verdienstes versichert, und zwar für dieselbe Dauer und zu denselben Modalitäten wie im vorangehenden Absatz beschrieben. Die Prämie für diese Zusatzversicherung geht vollumfänglich zu Lasten des Assistenzarztes und wird von dessen Lohn abgezogen.
- 20.3. Es gilt zu beachten, dass die Versicherungsbedingungen Einschränkungen (namentlich Alter, bereits bestehende Gesundheitsschäden oder Rückfälle) enthalten. Der Versicherungsvertrag und die diesbezüglichen allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen sind allein massgebend, was die Berechnung und den Betrag des versicherten Verdienstes, den Deckungsumfang und die versicherten Leistungen anbelangt. Das Gleiche gilt im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder eines Wechsels des Versicherers. Eine Kopie des Versicherungsvertrags sowie der diesbezüglichen allgemeinen und zusätzlichen Versicherungsbedingungen werden dem Assistenzarzt auf einfaches Gesuch hin ausgehändigt.
- 20.4 Während der vertraglichen Wartefrist von 30 Tagen entrichtet das Spital Wallis dem Assistenzarzt seinen AHV-Lohn zu 100%.
- 20.5. Während der Gewährung der Mutterschaftsentschädigung gemäss EOG ergänzt der Versicherer die Mutterschaftsleistungen bis zu 90% des vor der Geburt erzielten Einkommens, und zwar höchstens bis zum Ende der Leistungsdauer von 14 Wochen. Während der 15. und 16. Woche werden die Leistungen innerhalb der vertraglichen Grenzen entrichtet.
- 20.6. Die Mutterschaftsentschädigung wird auch im Falle einer Adoption während 112 Tagen zu einem Ansatz von 90% des Lohns entrichtet. Ein Leistungsanspruch besteht, sofern die Versicherte für eine Dauer von mindestens 270 aufeinanderfolgenden Tagen

versichert gewesen ist. Das Gesuch muss mittels Vorweisung des Familienbüchleins spätestens 30 Tage nach Eintragung gestellt werden. Der Leistungsanspruch erlischt bei Vertragsablauf.

- 20.7. In sämtlichen durch die Erwerbsausfallversicherung gedeckten Fällen ist der Arbeitgeber gemäss Artikel 324a Absatz 4 OR von allen übrigen Verpflichtungen befreit. In den übrigen Fällen zahlt der Arbeitgeber dem Assistenzarzt den Lohn gemäss Artikel 324a Absatz 1 bis 3 OR und 324b OR.

Artikel 21 – Sonderregelungen

- 21.1. Wenn der Assistenzarzt seinen Arbeitsvertrag beendet, erlischt sein Lohnanspruch nach Ablauf der Kündigungsfrist. Die Erwerbsausfallversicherung für den Krankheitsfall kann individuell auf Kosten des Assistenzarztes verlängert werden.
- 21.2. Wenn der Assistenzarzt absichtlich oder grobfahrlässig seiner Gesundheit schadet, kann der Lohnanspruch auf Entscheid der Versicherung und gemäss den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen reduziert oder gestrichen werden.

Artikel 22 – Mutterschafts-, Adoptions- und Vaterschaftsurlaub

- 22.1. Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 (sechzehn) Wochen, wovon mindestens 14 (vierzehn) nach der Niederkunft bezogen werden müssen. Falls die Mitarbeiterin aus Krankheits- oder Unfallgründen während den 2 (zwei) Wochen vor der Entbindung arbeitsunfähig war, so wird diese Zeit nicht dem Mutterschaftsurlaub angerechnet.
- 22.2. Eine Schwangerschaft, Geburt oder Adoption muss gemäss Artikel 19 gemeldet werden und wird gemäss Artikel 20 der vorliegenden Vereinbarung behandelt.
- 22.3. Die Aufnahme zur Adoption von einem oder mehreren Kind(ern) gibt der Mutter Anspruch auf 16 (sechzehn) Wochen Urlaub.
- 22.4. Auf Gesuch hin kann ein unbezahlter (Vaterschaftsurlaub) gewährt werden. Es kann auch eine unbezahlte Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs gewährt werden.
- 22.5. Das Anrecht auf Mutterschaftsentschädigung beginnt mit der Geburt des lebenden Kindes oder wenn die Schwangerschaftsdauer mindestens 23 Wochen beträgt.
- 22.6. Wenn die Niederkunft nach der vertraglich vereinbarten Anstellungszeit erfolgt, wird der Vertrag auf Gesuch der Mitarbeiterin hin verlängert und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses somit verschoben, jedoch höchstens bis zu drei Monate nach dem voraussichtlichen Niederkunftsdatum. Die Mitarbeiterin hat zu diesem Zweck ein Arztzeugnis beizubringen.

Artikel 23 – Änderung des Arbeitsverhältnisses nach der Niederkunft

- 23.1 Wenn das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Beschäftigungsgrad als vor der Niederkunft weitergeführt wird, wird der Lohnanspruch für die letzten 6 Wochen proportional zum neuen Beschäftigungsgrad berechnet.
- 23.2 Wenn die Assistenzärztin ihre Arbeit nach der Niederkunft nicht wieder aufnimmt, ist der Lohnanspruch auf 10 Wochen beschränkt.
- 23.3 Wenn das Arbeitsverhältnis in den 6 Monaten, die der Niederkunft folgen, aufgegeben wird, wird der Lohnanspruch pro rata temporis reduziert.

Artikel 24 – Haushaltszulage

24.1 Eine Haushaltszulage erhalten:

- Schweizer oder ausländische Assistenzärzte, die in der Schweiz Anrecht auf eine Familienzulage oder auf eine zusätzliche Familienzulage haben. Die Haushaltszulage ist proportional zum Beschäftigungsgrad. Ihre Zahlung hängt vom Entscheid der Familienzulagenkasse des Spitals Wallis ab.
- Assistenzärzte mit anderen Familienlasten im Sinne von Artikel 328 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, d.h. Eltern, Brüder oder Schwestern, die überwiegend von der finanziellen Unterstützung des Assistenzarztes abhängig sind (gemäss Entscheid der Steuerbehörde).

Artikel 25 – Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden durch die Familienzulagenkasse gemäss kantonalem Recht ausgerichtet.

Artikel 26 – Berufliche Vorsorge

- 26.1 Der Assistenzarzt ist bei der PRESV (Vorsorgestiftung des Walliser Gesundheitssektors) gemäss den statutarischen Bestimmungen der Kasse versichert.
- 26.2 Das Reglement der PRESV bildet integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung.

Artikel 27 – Haftpflicht

Die Haftpflicht des Assistenzarztes für Schäden, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Dritten zufügt, ist durch eine Versicherung abgedeckt, die vom Arbeitgeber abgeschlossen wird und deren Prämien zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Im Falle eines vorsätzlichen Schadens oder bei Grobfahrlässigkeit kann die Versicherung bzw. der Arbeitgeber auf den Assistenzarzt Rückgriff nehmen.

Der Assistenzarzt kann die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Haftpflichtversicherung beim Personaldienst seines Spitalzentrums einsehen.

V Schlussbestimmungen

Artikel 28 – Auflösung und Verschiedenes

Falls sich eine Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung als ungültig oder nichtig erweisen sollte, behalten die übrigen Bestimmungen trotzdem ihre Gültigkeit.

Für alle in der vorliegenden Vereinbarung nicht vorgesehenen Fälle beziehen sich die Parteien auf das Obligationenrecht sowie auf das eidgenössische und kantonale Arbeitsgesetz.

Artikel 29 – Paritätische Kommission des Spitalzentrums

Jedes Spitalzentrum schafft eine interne paritätische Kommission, die einerseits aus drei Vertretern der Direktion und der Ärzteschaft und andererseits aus drei Vertretern der Assistenzärzte besteht. Es werden keine Personen von ausserhalb des Spitalzentrums in diese Kommission aufgenommen.

Die paritätische Kommission des Spitalzentrums tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Die Direktion wendet sich zwecks Bezeichnung der Vertreter der Assistenzärzte an die ASMAVAL (Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und –ärzte, Sektion Wallis)

Ein Vertreter der Direktion übernimmt das Präsidium. Es werden Sitzungsprotokolle geführt, die den Teilnehmenden jeweils zwecks Genehmigung zugeschickt werden.

Die paritätische Kommission des Spitalzentrums regelt namentlich alle offenen Fragen und streitigen Punkte in Zusammenhang mit der Anwendung der vorliegenden Vereinbarung.

Kommt es zu keiner Einigung, übermittelt die Kommission des Spitalzentrums die Problemstellung zusammen mit dem kompletten Dossier an die paritätische Kommission des Spitals Wallis.

Artikel 30 – Paritätische Kommission des Spitals Wallis

Die paritätische Kommission des Spitals Wallis besteht aus 6 Mitgliedern, wovon 3 Assistenzärzte, die durch ihren Verband bestimmt werden und welche die verschiedenen Spitalzentren vertreten, sowie 3 Vertretern des Spitals Wallis. Ein Vertreter der Assistenzärzte darf eine verbandsexterne Person sein. Die Kommission organisiert sich selbständig. Sie wird von einem von der Generaldirektion des Spitals Wallis bezeichneten Vertreter präsiert. Sie tritt einmal jährlich oder auf Verlangen hin zusammen.

Die paritätische Kommission des Spitals Wallis gibt zuhanden der Vereinbarungsparteien Vormeinungen zu Änderungen der vorliegenden Vereinbarung ab und befindet über die Streitfälle, die ihr von den paritätischen Kommissionen der Spitalzentren übermittelt werden. Sie validiert ausserdem die Dokumente, die einheitlich sein müssen, wie beispielsweise der Arbeitsvertrag oder das Pflichtenheft.

Artikel 31 – Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Jede Vereinbarungspartei kann mit eingeschriebenem Brief und unter Beachtung einer mindestens 6-monatigen Kündigungsfrist die vorliegende Vereinbarung jeweils auf das Ende eines Jahres hin kündigen, erstmals am 30. Juni 2012 auf den 31. Dezember 2012.

Wird die Vereinbarung nicht innerhalb der festgelegten Frist gekündigt, bleibt sie für ein weiteres Jahr in Kraft.

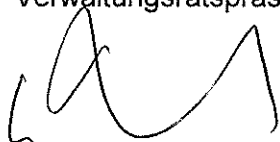
Die Partei, welche die Vereinbarung kündigt, ist angehalten, ihre Vorschläge für die Erneuerung der vorliegenden Vereinbarung spätestens einen Monat nach der Kündigung vorzulegen.

Im Falle einer Kündigung der Vereinbarung bleibt diese während der Dauer der Verhandlungen in Kraft.

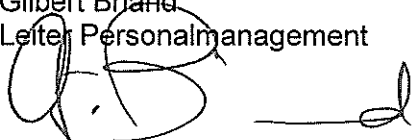
Anhang 1: Lohnskala 2011 der Assistenz- und Oberärzte

Für das Spital Wallis

Dr. Raymond Pernet
Verwaltungsratspräsident



Gilbert Briand
Leiter Personalmanagement

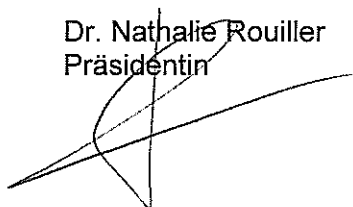


Dietmar Michlig
Generaldirektor

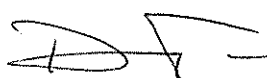


Für die ASMAVAL

Dr. Nathalie Rouiller
Präsidentin



Dr. Dominique Tercier
Mitglied



Dr. Leïla Ben Hammoud
Mitglied



Sitten, den 9. Februar 2011

Die französische Version ist massgebend.

Assistenz- und Oberärzte

Assistenzärzte und Oberärzte : Tabelle 2010 + 0.3% Teuerungsausgleich + 0.2% Reallohnsteigerung.
Erhöhung Anteile 1 und 2 den Assistenzärzten ab 1.1.2011.

	1 Anteil	2 Anteile	3 Anteile	4 Anteile	5 Anteile	6 Anteile	7 Anteile	8 Anteile	9 Anteile	10 Anteile	11 Anteile
50 Assistenzärzte											
2011 : Monatslohn	5'884.65	6'323.10	6'999.15	7'543.90	8'040.50	8'633.30	9'057.75	9'602.60	10'163.90	10'769.15	10'974.55
Jahreslohn	76'500.45	82'200.30	90'988.95	98'070.70	104'526.50	112'232.90	117'750.75	128'733.80	137'330.70	139'998.95	142'669.15
60 Oberärzte											
2011 : Monatslohn					9'121.05	9'478.45	9'902.60	10'315.25	10'563.90	10'769.15	10'974.55
Jahreslohn					118'573.65	123'219.85	128'733.80	134'098.25	137'330.70	139'998.95	142'669.15
61 Oberärzte mit FMH											
2011 : Monatslohn						10'200.80	10'727.95	11'385.90	12'044.55	12'492.20	12'887.00
Jahreslohn						132'610.40	139'463.35	148'016.70	156'579.15	162'398.60	167'531.00

RSV - DG - F&C / SM-17.12.10